

**Kirchengesetz zur Änderung der Ausführungsgesetze zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz und zum Pfarrdienstgesetz der EKD
Vom 26. November 2018**

Begründung

**I.
Allgemeines**

Im Rahmen der Beschlüsse der Landessynode auf ihrer Herbsttagung 2015 („Volkskirche qualitativ weiter entwickeln“) hat die Synode an der Residenzpflicht für Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer festgehalten, strebt aber eine größere Flexibilität an durch die Reduzierung der Anzahl von residenzpflichtigen Pfarrstellen. Im Korridor 2 „Theologisches Personal“ wird dazu folgender Beschluss gefasst:

„6.2 Beschluss:

Der Beschluss der Landessynode vom April 2013 zum Vorhalten von Pfarrhäusern und Dienstwohnungen wird bestätigt.

Beschluss der Landessynode vom April 2013:

B 2: Zukünftig werden nur noch dort Pfarrhäuser (oder Dienstwohnungen) vorgehalten, bei denen perspektivisch eine volle Gemeindepfarrstelle bestehen bleibt. Die Vorhaltung von Pfarrhäusern (oder Dienstwohnungen) im Hinblick auf Dreiviertel-Stellen muss im Einzelfall geprüft werden. Für halbe Pfarrstellen ist kein Pfarrhaus (oder keine Dienstwohnung) mehr vorgesehen.

6.2.1 Inhaltliche Erläuterung / Begründung

Diese Vorgabe ist seit längerer Zeit Praxis im Baudezernat, insbesondere bei der Beurteilung der Notwendigkeit von Ersatzneubauten wird diesem Grundsatz Rechnung getragen.

6.2.3 Finanzielle Auswirkungen

Kosteneinsparungen für ca. 200 Pfarrhäuser (laufende Bauunterhaltung und Komplementärmittel) betragen ca. 700.000,-- Euro pro Jahr.“

...

6.3. Beschluss:

Der Beschluss der Landessynode vom April 2013 zur Gebäudebedarfsplanung für Pfarrhäuser wird bestätigt.

Beschluss der Landessynode vom April 2013:

B 2 a: Die Gebäudebedarfsplanung für Pfarrhäuser richtet sich nach der Pfarrstellenanpassung.

6.3.1 Inhaltliche Erläuterung / Begründung

In Ergänzung zu den Ausführungen zu B 2: Die Pfarrstellenbemessungszahl ist zurzeit elementarer Bezugspunkt für die Art und den Umfang der Sanierungsarbeiten an Pfarrhäusern. Ersatzneubauten und Instandsetzungen sowie energetische Ertüchtigungen sind nur bei „sicherer voller“ Pfarrstelle vorzunehmen, bei absehbarer Aufgabe als Pfarrdienstsitz nur noch Schönheitsreparaturen und Sicherung des Gebäudes. Sollten nach 2026 nur noch 400 Pfarrhäuser bestehen bleiben, so sind diese in die weitere Gebäudebedarfsplanung einzubeziehen. Überflüssige Häuser sollten veräußert werden.

Die Festlegung des Umfangs einer Pfarrstelle erfolgt im Falle der Einführung von Stellenpools in den Kirchenkreisen im Rahmen des Beschlusses des Pfarrstellenplans durch den Kirchenkreisvorstand.

...

6.5. Beschluss:

Pfarrhäuser für halbe Gemeindepfarrstellen sollen aufgegeben und veräußert werden. In begründeten Einzelfällen kann davon abgesehen werden oder eine wirtschaftlich sinnvolle Umnutzung erfolgen.

Der Beschluss der Landessynode vom April 2013:

B 3: Pfarrhäuser, die aufgrund von B 2 nicht mehr vorgehalten werden sollen, müssen konsequent veräußert oder wirtschaftlich sinnvoll umgenutzt werden. Anreizsysteme sind zu entwickeln.

6.5.1. Inhaltliche Erläuterung / Begründung

Die Pfarrhäuser stehen in der Regel im Eigentum der Pfarrei bzw. im Eigentum der Kirchengemeinde. Es obliegt dem grundbuchlichen Eigentümer die Entscheidung, wie er mit einem nicht mehr als Pfarrhaus benötigten Gebäude umgeht.

Die Finanzzuweisung für Pfarrhäuser, die nicht mehr als residenzpflichtige Dienstwohnung vorgehalten werden, wird im auf den Tag dieser Entscheidung fallenden Doppelhaushaltszeitraum nicht mehr gewährt (Zuweisung zum Bauunterhalt).“

Zur Umsetzung dieser Beschlüsse sind in den bestehenden gesetzlichen Regelungen der Landeskirche zu den Pfarrdienstwohnungen entsprechende Anpassungen

vorzunehmen. Konkret handelt es sich um Änderungen der Ausführungsgesetze der Landeskirche zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz sowie zum Pfarrdienstgesetz der EKD. Die Anpassungen beziehen sich darauf, dass künftig im Regelfall nur noch für Pfarrstellen mit einem vollen gemeindebezogenen Dienstauftrag Pfarrhäuser vorgehalten werden.

II.

Zur Begründung der einzelnen Artikel

Zu Artikel 1 (Änderung des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes)

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes wird allen Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern in der Regel eine Dienstwohnung zugewiesen. Künftig soll die Zuweisung einer Dienstwohnung nur noch erfolgen bei Gemeindepfarrstellen mit einem vollen gemeindebezogenen Dienstauftrag. Nicht mehr berücksichtigt sind dabei also Gemeindepfarrstellen, die zur Hälfte oder zu einem Viertel einen funktionalen Dienstauftragsanteil enthalten (bisherige Z- und K-Pfarrstellen).

Die Vorschrift richtet sich an die jeweiligen Kirchengemeinden als Dienstwohnungsgeber. Sie lässt einen gewissen Spielraum, in Ausnahmefällen Dienstwohnungen zuzuweisen, insbesondere wenn perspektivisch zu erwarten ist, dass eine Gemeindepfarrstelle auf absehbare Zeit einen vollen gemeindebezogenen Dienstauftrag erhalten wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz)

Ergänzend zur Änderung von § 8 des Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetzes (Artikel 1) regelt § 15 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz künftig, dass Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern mit eingeschränktem Dienstauftrag in der Regel keine Dienstwohnung mehr zugewiesen wird, sondern diese Personen innerhalb des Gebietes ihrer Kirchengemeinde ihren Wohnsitz frei wählen können. Unverändert ist die Zustimmung des Landeskirchenamtes erforderlich zur Wohnsitznahme außerhalb des Gebietes der Kirchengemeinde. Ein wesentliches Kriterium wird bei dieser Entscheidung wie bisher die Sicherstellung der dienstlichen Pflicht zur Erreichbarkeit sein.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 enthält die übliche Inkrafttretensregelung.

Mit Inkrafttreten der Neuregelungen nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt dürfen Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern in Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag in der Regel keine Dienstwohnungen mehr durch die Kirchengemeinden zugewiesen werden. Bestehende Dienstwohnungsverhältnisse können ab diesem Zeitpunkt im Einvernehmen zwischen den Kirchenvorständen und den Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhabern in einer Übergangszeit weitergeführt werden, längstens bis zur nächsten Besetzung der Pfarrstelle. Bestehende Dienstwohnungsverhältnisse können aber auch einvernehmlich beendet werden. Damit haben die betroffenen Pfarrerinnen und Pfarrer die Möglichkeit, sich innerhalb des Gebietes

ihrer Kirchengemeinde eine Wohnung zu suchen; die Kirchenvorstände können das bisherige Pfarrhaus anders nutzen, insbesondere veräußern.

Einseitige Beendigungen bestehender Dienstwohnungsverhältnisse sind nur unter Einhaltung bestimmter Verfahren möglich:

Möchte die Pfarrerin oder der Pfarrer bei fehlendem Einverständnis des Kirchenvorstandes aus der Dienstwohnung ausziehen, so kann sie oder er einen Antrag an den Rat der Landeskirche auf Aufhebung der Residenzpflicht stellen (vergl. § 15 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD). Dabei wird der Rat der Landeskirche die geänderte Rechtslage zu berücksichtigen und insbesondere zu prüfen haben, ob im jeweiligen Einzelfall besondere Gründe für ein ausnahmsweises Aufrechterhalten der Residenzpflicht trotz des eingeschränkten Dienstverhältnisses vorliegen.

Im umgekehrten Fall, indem der Kirchenvorstand das Dienstwohnungsverhältnis beenden, die Dienstwohnungsinhaberin oder der Dienstwohnungsinhaber die Dienstwohnung aber weiter bewohnen möchte, kann der Kirchenvorstand die Dienstwohnung mit Genehmigung des Landeskirchenamtes einziehen. Auch bei der Erteilung der Entscheidung über die Genehmigung hat das Landeskirchenamt die geänderte Rechtslage und den jeweiligen Einzelfall zu berücksichtigen.

Änderungsvorschlag

(nach Beratung im Rat der Landeskirche, Landeskirchenamt und Personalausschuss)

Folgender Änderungsvorschlag wird als **Änderungsantrag** vom Vorsitzenden des Personalausschusses in der 2. Lesung des Gesetzes eingebracht:

In Artikel 1 wird in § 8 Absatz 1 Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und danach folgender Halbsatz angefügt: „der Kirchenkreisvorstand kann Ausnahmen insbesondere zulassen, wenn die Pfarrstelle voraussichtlich spätestens nach Ablauf von sechs Jahren mit einem vollen gemeindlichen Dienstauftrag verbunden sein wird oder wenn ohne die Zuweisung einer Dienstwohnung die Besetzung der Pfarrstelle erheblich erschwert wird.“

Damit hätte § 8 Absatz 1 Satz 1 des landeskirchlichen Ausführungsgesetzes zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD folgenden neuen Wortlaut: „Dienstwohnungen sollen Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern nur zugewiesen werden, wenn ihre Pfarrstelle mit einem vollen gemeindlichen Dienstauftrag verbunden ist; der Kirchenkreisvorstand kann Ausnahmen insbesondere zulassen, wenn die Pfarrstelle voraussichtlich spätestens nach Ablauf von 6 Jahren mit einem vollen gemeindlichen Dienstauftrag verbunden sein wird oder wenn ohne die Zuweisung einer Dienstwohnung die Besetzung der Pfarrstelle erheblich erschwert wird.“

Mit dieser Formulierung wird dem Anliegen Rechnung getragen, die sich voraussichtlich in der Praxis ergebenden Hauptausnahmen im Gesetz aufzuführen. Gleichzeitig bleibt das Ziel des Gesetzentwurfes und damit des Grundsatzbeschlusses der Landessynode aus dem Jahr 2015 gewahrt, durch die Aufgabe einer nennenswerten Anzahl von Pfarrhäusern erhebliche Finanzmittel einzusparen. Es bleibt bei dem Grundsatz, dass Pfarrhäuser nur noch für Pfarrstellen mit vollem gemeindlichem Dienstauftrag zur Verfügung gestellt werden; allerdings sollen die Pfarrstellenplanung

des Kirchenkreises und die Besetzbarkeit von Pfarrstellen nicht beeinträchtigt werden. Daher soll im Gesetz ausdrücklich aufgeführt werden, dass die realistische Perspektive auf die Aufstockung einer Pfarrstelle zu einem vollen gemeindlichen Dienstauftrag sowie die nicht gewünschte erhebliche Erschwerung der Besetzbarkeit einer Pfarrstelle Ausnahmen rechtfertigen. Damit sind die Hauptausnahmefälle im Gesetzeswortlaut erfasst.

Die Entscheidung über Ausnahmen soll dem Kirchenkreisvorstand überlassen bleiben. Eine solche Entscheidung kommt allerdings nur in Betracht, wenn der betroffene Kirchenvorstand im Sinne einer Ausnahmeregelung überhaupt ein Pfarrhaus vorhalten möchte. Dies entspricht der nach wie vor bestehenden grundsätzlichen Verantwortung der Kirchenvorstände für das Vorhalten von Pfarrdienstwohnungen; hieran soll sich nichts ändern.